

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 30.12.2010

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 300 Entgeltordnung für das 15. Fläming - Frühlingsfest am 08. Mai 2011 in Magdeburgerforth..... 706
- 301 Richtlinie für Händler, Gewerbetreibende und sonstige Anbieter zur Teilnahme am 15. Fläming - Frühlingsfest am 08. Mai 2011 in Magdeburgerforth - Teilnehmerrichtlinie - 707
- 302 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der NDF (flächenhafte Naturdenkmale)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht..... 710
- 303 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der FND (Flächennaturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht 711
- 304 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der FND (Flächennaturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht..... 712
- 305 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der GLB (geschützter Landschaftsbestandteil)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht 713
- 306 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der GLB (geschützter Landschaftsbestandteil)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht 714
- 307 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Geschützten Parks (geschützte Landschaftsbestandteile)-Verordnungen des mit

- Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht 715
 - 308 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Geschützten Parks (geschützte Landschaftsbestandteile)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht 716
 - 309 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht 717
 - 310 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht..... 718
 - 311 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der ND (Naturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht..... 720
 - 312 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der ND (Naturdenkmale)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht 721
- ##### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 313 Landtagswahl am 20. März 2011 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen 725
- ##### 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 314 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey 727
 - 315 Hauptsatzung der Stadt Möckern 729
 - 316 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige 739
 - 317 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister 740
 - 318 Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn 741
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 319 Bekanntmachung - Sanierungsmaßnahme „Möckern Stadtkern“ Erweiterung des Sanierungsgebietes 2. Änderung der Satzung 742
 - 320 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Landtagswahl am 20.03.2011 742
 - 321 Bekanntmachung über die Widmung eines Weges als Fuß- und Radweg Ortschaft Schermen 743
 - 322 Bekanntmachung über die Widmung und Benennung der Straßenfläche „Im Rehwinkel“, Ortschaft Hohenwarthe 744
 - 323 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Hohenwarthe 744
 - 324 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Körbelitz . 745
 - 325 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Lostau 745
 - 326 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Möser 746
 - 327 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Pietzpuhl 746
 - 328 Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Schermen 746
 - 329 Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2011 in der Gemeinde Möser für nachfolgend aufgeführte Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen 747
 - 330 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 748
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 331 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) - 748
 - 332 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG)- 751
 - 333 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung- 752
 - 334 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)..... 754
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 335 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin..... 755
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 336 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Sonderungsplan Nr. V25-20659-2007 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Hobeck; Flur 11; Flurstück 260/5.. 757
 - 337 Bekanntmachung zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens im Bereich „Zuwegung Gemeinde“ in Zeppernick (Aktenzeichen V25-20835-2007) 758
 - 338 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern..... 759
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

300

**Entgeltordnung
für das 15. Fläming – Frühlingsfest am 08. Mai 2011 in Magdeburgerforth**

**§ 1
Allgemeines**

Veranstalter des 15. Fläming – Frühlingsfestes sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Wittenberg und die Stadt Dessau-Roßlau. Da das 15. Fläming – Frühlingsfest in der Stadt Möckern und somit im Landkreis Jerichower Land stattfindet, obliegt dem Landkreis Jerichower Land die Durchführung des Festes und somit die Aufgabe des Veranstalters im Sinne dieser Ordnung.

Nach Maßnahme dieser Ordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Standgelder von Anbietern (Gastronomie, Handel, Handwerk, Schausteller, Vereine etc.)

Die Teilnehmer sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

Die erhobenen Entgelte werden zur Mitfinanzierung der Kosten des 15. Fläming – Frühlingsfestes verwendet.

Anbieter müssen sich bis zum 30.11.2010 anmelden und erhalten bei Zusage eine Teilnahmebestätigung.

**§ 2
Entgelte für Anbieter und Standmieten**

Anbieter von Imbissartikeln, Speisen, Speiseeis, Kaffee/Kuchen sowie Getränken

- Speiseeis 25,00 EUR
- Imbiss (warme und kalte Speisen, Kuchen) 50,00 EUR
- Ausschank von Getränken 75,00 EUR
- Vollgastronomie (Speisen und Getränke) 125,00 EUR
- zusätzlich: Entgelte für Nutzfläche (Standfläche, Fläche für Stehtische, Biertisch-Garnituren etc.) 3,00 EUR/m²
- zusätzlich: Miete für Marktstand 20,00 EUR/m²

Anbieter von Frischwaren, sonstigen Artikeln, Handwerker mit Verkauf

- Grundentgelt 15,00 EUR
- Entgelte für Nutzfläche 3,00 EUR/m²
- zusätzlich: Miete für Marktstand 20,00 EUR/m²

Heimat-, Kultur- und Tourismusvereine/-verbände, Tourismusbüros, Handwerker etc. jeweils ohne Verkauf

- Grundentgelt 15,00 EUR
- zusätzlich: Miete für Marktstand 20,00 EUR/m²

Schausteller

- Grundentgelt 75,00 EUR
- Entgelte für Nutzfläche 3,00 EUR/m²

Fuhrgeschäfte

- Entgelt pro „Gespann“ 25,00 EUR

Für Stromverbrauch gelten folgende Entgelte:

- Bereitstellungsentgelt pro Anschluss 20,00 EUR
- zusätzlich: pauschal für bis 1 kW Anschlusswert 3,00 EUR
- zusätzlich: pauschal für ab 1 kW Anschlusswert 7,50 EUR
- zusätzlich: pauschal bei 380 V Drehstrom 10,00 EUR

Für Wasserverbrauch gelten folgende Entgelte

- Bereitstellungsentgelt	10,00 EUR
- zusätzlich: pauschal für Verbrauch	3,00 EUR

Alle Preise des § 2 sind Bruttowerte (Mehrwertsteuer nicht ausweisbar).

§ 3 Rückerstattung von Entgelten

Eingezahlte Entgelte für Standmieten und Nutzflächen können nicht erstattet werden.

Stellt der Anbieter einen Nachmieter, der alle Rechte und Pflichten der Anmeldung übernimmt, ist die Übertragung der Entgelte möglich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über Nachmieter zu entscheiden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des 15. Fläming – Frühlingsfestes am 08. Mai 2011 in der Stadt Möckern OT Magdeburgerforth tritt ab dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Burg, den 13.12.2010

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

301

Richtlinie für Händler, Gewerbetreibende und sonstige Anbieter zur Teilnahme am 15. Fläming – Frühlingsfest am 08. Mai 2011 in Magdeburgerforth 1. Teilnahmerichtlinie –

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des 15. Fläming – Frühlingsfestes sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Wittenberg und die Stadt Dessau-Roßlau. Da das 15. Fläming – Frühlingsfest in der Stadt Möckern OT Magdeburgerforth und somit im Landkreis Jerichower Land stattfindet, obliegt dem Landkreis Jerichower Land die Durchführung des Festes und somit die Aufgabe des Veranstalters im Sinne dieser Richtlinie.

§ 2 Teilnahmeorientierung

Die Teilnahmerichtlinie ist Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes zwischen Veranstalter und Mieter/Anbieter. Die Anbieter sollen sich am Anliegen des Regionalfestes –Tradition und Geschichte des Fläming- orientieren. Entsprechende Informationen sind vom Anbieter auf dem Antragsformular anzugeben.

§ 3 Teilnahmebedingung

Die Teilnahme ist schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Veranstalter entscheidet fristgemäß über den gestellten Antrag. Ersatzweise Gestellung von Dritten durch den Mieter/Anbieter ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Mit der Unterschrift des Mieters/Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter, gilt der Vertrag als geschlossen. Nebenabsprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standorte werden entsprechend dem Lageplan von diesem festgelegt. Besondere Standortwünsche können nur im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden.

§ 5 Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis 31. März 2011 möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt vom Vertrag auch nach dem 01. April 2011 möglich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über den Nachmieter zu entscheiden.

§ 6 Anmeldeabweisung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen. Teilnahmeanmeldungen, die mit Forderungen nach Alleinversorgung oder Alleinvertretung sowie dem Fest widersprechenden Anliegen verbunden sind, werden abgelehnt.

§ 7 Ausfälle

Die Mieter/Anbieter akzeptieren mögliche Zeitverschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten. Durch Zeitverschiebungen sowie geringe Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Mieter nicht berührt. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Unvermeidbare Ausfälle durch Schlechtwetter begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

§ 8 Standbesetzung

Die Mieter/Anbieter verpflichten sich, die angemietete und zugewiesene Fläche und ihren Stand während des Festes nicht ohne Zustimmung des Veranstalters zu wechseln und zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr besetzt zu halten.

§ 9 Produktgruppen/Sortimentsgestaltung

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldebestätigung angegebenen Produkte anzubieten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Bedarf die Produktangebote bzw. die Sortimentsgestaltung zu erweitern bzw. zu streichen.

§ 10 Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Mieter, die gastronomische Leistungen anbieten, sind verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu stellen. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Behörde, Stadt Möckern bis zum 25.02.2011 einzureichen.

Die Formulare werden mit der Anmeldebestätigung übergeben.

Die Mieter verpflichten sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmung ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Jerichower Land berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Versagung einer Genehmigung ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebauete Stände sind zu schließen und abzubauen.

§ 11 Firmenschild, Haftung und Jugendschutz

Die Mieter/Anbieter haben an ihrem Stand ein Firmenschild mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (siehe § 70 b i.V.m. § 15 a GewO). Die Regelungen des Arbeitsschutz-

gesetzes sind von allen Beteiligten einzuhalten. Jeder Mieter/Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die er verursacht. Der Mieter/Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Mieter/Anbieter hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist einzuhalten. Der Veranstalter verfügt über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

§ 12 Bewachung des Festgeländes

Eine ständige Bewachung des Festgeländes durch den Veranstalter findet nicht statt. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Standgestaltung

Die Präsentation bzw. der Verkauf der vom Anbieter angebotenen Waren soll in einem flämingtypischen Stand – der sein eigener oder ein vom Veranstalter gemieteter Stand sein kann – erfolgen. Die Stände sind entsprechend dem Thema – Fläming – Frühlingfest – durch den Anbieter zu gestalten. Anbieter von gastronomischen Leistungen haben selbst Stehtische bzw. Biertischgarnituren vorzuhalten.

§ 14 Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sowie Tische und Stühle regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten. Für eine ausreichende eigene Müllentsorgung ist durch Aufstellen der entsprechenden Müllsäcke zu sorgen. Die vollen Müllsäcke sind regelmäßig und kostenfrei in die zentralen Müllcontainer zu entsorgen. Nicht selbst entsorgter Müll wird vom Veranstalter mit 25,00 EUR je Müllsack in Rechnung gestellt.

§ 15 Strom- und Wasserbereitstellung

Der Veranstalter stellt den Mietern/Anbietern einen Strom- und Trinkwasseranschluss nach exakter Anmeldung zur Nutzung zur Verfügung. Die Zahlung der Pauschale erfolgt für die generelle Bereitstellung von Strom und/oder Wasser zur Festdurchführung. Der Mieter/Anbieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie Geräte zum Einsatz kommen.

Der Veranstalter orientiert zur Einsparung von Kosten auf den Einsatz von Gasgeräten. Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten direkt geklärt. Der Mehrbedarf ist exakt anzumelden. Die Mehrkosten werden umgelegt.

Die gastronomischen Anbieter haben saubere für Lebensmittelzwecke zugelassene Wasserschläuche für ihre mobilen Versorgungseinrichtungen zu verwenden.

Für die nichtgastronomischen Anbieter steht eine zentrale Trinkwasserentnahmestelle zur Verfügung.

Ein gültiger Nachweis der Trinkwasserqualität der mobilen Trinkwasser-Versorgungsanlage (vom Hydrant bis zum Wasserhahn) ist der Behörde vom Anbieter vorzulegen.

Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen (Trinkwasserverordnung).

Der Mieter/Anbieter erklärt sich mit dieser Energie- und Wasserregelung ausdrücklich einverstanden.

§ 16 Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge werden auf dem Veranstaltungsgelände/Festbereich am 08. Mai 2011 ab 06:00 Uhr eingewiesen und müssen es bis 09:00 Uhr verlassen haben.

Für Kühlfahrzeuge etc., die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Festgelände verbleiben müssen, erhalten die Anbieter eine ausdrückliche Genehmigung nach entsprechender Antragstellung. Dieser Antrag ist mit der Anmeldung einzureichen.

Der Abbau erfolgt frühestens ab 18:00 Uhr. Gebäude und Feuerwehrezufahrten müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung des Feuchtbiotopes „Tränke“ zum flächenhaften Naturdenkmal vom August 1995 (Code: NDF0003JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 30. August 1995, Nr. 8

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

303

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der FND (Flächennaturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht

§1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Beschlüsse zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälen des gemäß § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 29. Januar 1986 Nr. 006 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tümpel am Betonweg Kalitz-Göbel“ (Code: FND0015AZE)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 29. Januar 1986 Nr. 006 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tränke bei Lietzo (Schweineteich)“ (Code: FND0016AZE)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 29. Januar 1986 Nr. 006 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Spring bei Rottenau“ (Code: FND0017AZE)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 29. Januar 1986 Nr. 006 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „2 Trockenrasenkuppen und Weinberg bei Dornburg“ (Code: FND0032JL_)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

304

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der FND (Flächennaturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht

§ 1 Aufzählung der Verordnungen

Folgende Verordnungen/Beschlüsse zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälern des gemäß § 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Jerichower Land werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Deichwall mit Eichen“ (Code: FND0001JL_)

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Quickbornquelle“ (Code: FND0002JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Fuchsberg Gommern“ (Code: FND0003JL_)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hecke Gübs“ (Code: FND0004JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937 i. V. m.
Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hecke Gübs“ (Code: FND0004JL_)

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Der Eiskeller“ (Code: FND0006JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Otto-Quelle“ (Code: FND0008JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Birkengruppe „Blaue Berge““ (Code: FND0011JL_)

Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hochmoor“ (Code: FND0013JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 24. August 1988 Vorlagen-Nr.: 0327 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Horste“ (Code: FND0019JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 24. August 1988 Vorlagen-Nr.: 0327 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Ihlelauf in Hohenziatz“ (Code: FND0020JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 24. August 1988 Vorlagen-Nr.: 0327 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bruchwiesen mit Krötenteich“ (Code: FND0021JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 13. September 1989 Vorlagen-Nr.: 0288 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Teichanlage Krüssau“ (Code: FND0022JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Auwaldrest Königsbusch“ (Code: FND0024JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hutung Königsbusch“ (Code: FND0025JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Torfstich Kleinwulkow“ (Code: FND0026JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Sprossender Bärlapp“ (Code: FND0028JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bruch an der Bergmühle Gütter“ (Code: FND0029JL_)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen/Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

305

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der GLB (geschützter Landschaftsbestandteil)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht

§ 1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Beschlüsse zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen des gemäß § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 29. Januar 1986 Nr. 006 zur Festsetzung des Ladeburger Stausees zum Wasservogelschongebiet

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 12. Januar 1972 Nr. 2-1/72 zur Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Hege der Großtrappe (*Otis tardo*) im Kreis Zerbst

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

306

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der GLB (geschützter Landschaftsbestandteil)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht

§ 1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Verordnungen/Beschlüsse zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen des gemäß § 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Jerichower Land werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes

zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 19. März 1979, Vorlagen Nr. 0100 zur Unterschutzstellung eines Biberschongebietes

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 21. Mai 1986, Vorlagen Nr. 0180 zur Unterschutzstellung des Süd-Ost-Teiles des Niegripper Sees als Schongebiet für Wasservögel

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 28. März 1972, Beschluss Nr. 184-48.(V)72 zur Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Hege der Großtrappe (Otis tardo) im Kreis Burg

Verordnung über das Schongebiet „Großtrappe - Fiener Bruch“ in den Gemarkungen Karow, Tuheim und Paplitz, Landkreis Jerichower Land vom 8. Juni 1995

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 22. Juni 1995, Nr. 6

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen/Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

307

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Geschützten Parks (geschützte Landschaftsbestandteile)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht

§1

Aufzählung der Verordnungen

Folgender Beschluss zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen des gemäß § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst wird als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 8. Dezember 1965 Nr. 23.3/65 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Loburg - Park Rottenau“ (Code: GP_0002AZE)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Der in § 1 genannte Beschluss kann beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

308

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Geschützten Parks (geschützte Landschaftsbestandteile)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht

§ 1 Aufzählung der Verordnungen

Folgende Beschlüsse zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen des gemäß § 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Jerichower Land werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 4. Februar 1988 Nr. 0037 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Burg - Park am Bahnhof“ (Code: GP_0002JL_)

Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 4. Februar 1988 Nr. 0037 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Friedensau - Parkanlage“ (Code: GP_0003JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 20. Januar 1966 Nr. 1/2(4)66 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Königsborn - Schlosspark“ (Code: GP_0004JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 20. Januar 1966 Nr. 1/2(4)66 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Krüssau - Park Brandenstein“ (Code: GP_0005JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 20. Januar 1966 Nr. 1/2(4)66 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Lübars - Dorfpark“ (Code: GP_0006JL_)

Beschluss Nr. 384-(IV)69, Anlage zum Beschlussprotokoll der 84. (IV)69 Sitzung des Rates des Kreises Burg am 26. Februar 1969 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Theeßen - Parkanlage“ (Code: GP_0007JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 20. Januar 1966 Nr. 1/2(4)66 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Wüstenjerichow - Park Waldrogäsen“ (Code: GP_0008JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 20. Januar 1966 Nr. 1/2(4)66 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Karith/Pöthen - Schloßpark“ (Code: GP_0009JL_)

Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 4. Februar 1988 Nr. 0037 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Genthin - Volkspark Altenplatow“ (Code: GP_0010JL_)

Beschluss des Rates der Gemeinde Gladau vom 22. April 1976 Nr. 2 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Gladau - Park Dretzel“ (Code: GP_0011JL_)

Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 4. Februar 1988 Nr. 0037 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Karow - Park“ (Code: GP_0012JL_)

Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 4. Februar 1988 Nr. 0037 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Redekin - Gutspark“ (Code: GP_0013JL_)

Beschluss Nr. 384-(IV)69, Anlage zum Beschlussprotokoll der 84. (IV)69 Sitzung des Rates des Kreises Burg am 26. Februar 1969 zur Festsetzung des Geschützten Parks „Pietzpuhl - Park“ (Code: GP_0014JL_)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

309

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht

§ 1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Verordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten des gemäß § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Loburger Vorfläming“ vom 5. August 2003 (Code: LSG0078AZE)

Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Anhalt-Zerbst vom 2. Oktober 2003

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ des Regierungsbeauftragten Magdeburg vom 28. September 1990 (Code: LSG0030JL_)

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Elbe-Steckby" vom 15. Juni 2007 (Code: LSG 0102AZE)

Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Anhalt-Zerbst vom 28. Juni 2007

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 des Ministerrates der DDR (Code: LSG0051 AZE)

Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik am 01.10.1990, Sonderdruck Nr. 1474, in der Fassung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2, 11, 219)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

310

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht

§1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Verordnungen/Beschlüsse zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten des gemäß § 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Jerichower Land werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Umflutehle-Külzauer Forst“ vom 19. Januar 2000 (Code: LSG0016JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 2. Februar 2000, Nr. 3 i. V. m.

Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Umflutehle-Külzauer Forst“ im Landkreis Jerichower Land vom 19. Dezember 2003 (Code: LSG0016JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 19. Januar 2004, Nr. 1

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbtalau“ vom 13. Dezember 2004 (Code: LSG0092JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 30. Dezember 2004, Nr. 23

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Land“ mit dem Naturschutzgebiet „Osterwesten“ des Regierungsbeauftragten Magdeburg vom 28. September 1990 (Code: LSG0030JL_)

Für das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (Code: LSG0023JL_) die folgenden Beschlüsse/Verordnungen:

Beschluss Nr. 118-28-64 „Erklärung von 6 Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten“, Anlage des Beschlussprotokolls vom 11. Dezember 1964 der 28. Sitzung des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 7. Dezember 1964

Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ vom 30. September 1996

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 28. Oktober 1996, Nr. 11

Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“, Rat des Bezirkes Magdeburg, Druck.Nr.: 21/87

Für das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (Code: LSG0051JL_) die folgende Verordnung:

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 des Ministerrates der DDR

Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik am 01.10.1990, Sonderdruck Nr. 1474, in der Fassung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2, 11, 219)

Für das Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (Code: LSG0017JL_) die folgenden Beschlüsse/Verordnungen:

Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14(VI)/75 zur Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 15. Januar 1975

Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“, Druck Nr.: 16/86

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ im Landkreis Burg vom 19. August 1993

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 8. Oktober 1993, Nr. 10

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Burg vom 26. Oktober 1993

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 17. Januar 1994, Nr. 1

Verordnung des Landkreises Burg zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ vom 3. Dezember 1993

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. Februar 1994, Nr. 2

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Burg vom 28. Februar 1994

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 16. Mai 1994, Nr. 5

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Burg vom 18. April 1994

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. Juli 1994, Nr. 8

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ im Landkreis Genthin vom 9. Juni 1994

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 5. August 1994, Nr. 9

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth, Landkreis Jerichower Land, Beschluß des Bezirkstages Nr. 95-14(VI)/75 vom 01.01.1975 vom 17. August 1994

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. September 1994, Nr. 11

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Jerichower Land vom 17. Januar 1995

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. März 1995, Nr. 3

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Jerichower Land 17. Januar 1995

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. März 1995, Nr. 3

Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Möckern-Magdeburgerforth im Landkreis Jerichower Land vom 14. Juni 1995
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 15. August 1995, Nr. 7

Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ (LSG 0017 JL) im Landkreis Jerichower Land vom 10. Dezember 1996
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 20. Dezember 1996, Nr. 14

Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth“ im Landkreis Jerichower Land vom 2. Juni 2004
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 17. Juni 2004, Nr. 14

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth vom 7. März 2005
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, vom 14. März 2005, Nr. 3

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen/Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

311

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der ND (Naturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht

§ 1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Beschlüsse zur Festsetzung von Naturdenkmalen des gemäß § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 111-29/67 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Stieleiche bei Wendgäben“ (Code: ND_0020AZE)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 111-29/67 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Rhododendronbestand bei Wendgräben“ (Code: ND_0043AZE)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 111-29/67 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Stieleichengruppen (10 Exemplare) in Dornburg“ (Code: ND_0083JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 111-29/67 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Winterlinde in Dornburg“ (Code: ND_0084JL_)

Änderungsbeschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 20. März 1972 Nr. 229 zum Ratsbeschluss vom 13. Dezember 1967 Nr. 111-29/67 zur Festsetzung des Naturdenkmals „4 Kornelkirschen in Leitzkau“ (Code: ND_0085JL_)

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

312

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der ND (Naturdenkmale)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht

§ 1

Aufzählung der Verordnungen

Folgende Verordnungen/Beschlüsse zur Festsetzung von Naturdenkmalen des gemäß § 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S. 692), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 544), aufgelösten Landkreises Jerichower Land werden als neues Kreisrecht gemäß § 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung und damit als Verordnungen des gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung neu gebildeten Landkreises Jerichower Land bestätigt:

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eichen am Forsthaus Grabow (3 Stieleichen)“ (Code: ND_0004JL_) Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche bei Pöthen“ (Code: ND_0005JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Sumpfyzypresse im Park Pöthen“ (Code: ND_0006JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Rot-Buche (Namensbuche)“ (Code: ND_0008JL_)

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling auf Mühlenberg“ (Code: ND_0011JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 14. März 1942 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling auf Mühlenberg“ (Code: ND_0011JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (im Park von Pietzpuhl)“ (Code: ND_0012JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eichen-Linden-Allee“ (Code: ND_0013JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „3 Eichen (im Park von Waldrogäsen)“ (Code: ND_0014JL_)

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Der Wetterstein (Findling)“ (Code: ND_0015JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 14. März 1942 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Der Wetterstein (Findling)“ (Code: ND_0015JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (am Forsthaus Waldrogäsen)“ (Code: ND_0016JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Lindenallee“ (Code: ND_0017JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eichenbaumreihe (15 Eichen)“ (Code: ND_0018JL_)

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Maulbeerbaum an der Kirche“ (Code: ND_0019JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Maulbeerbaum an der Kirche“ (Code: ND_0019JL_)

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Gruppe Findlinge (im Kiefernstangenholz)“ (Code: ND_0021JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 14. März 1942 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Gruppe Findlinge (im Kiefernstangenholz)“ (Code: ND_0021JL_)

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (an der Fernverkehrsstraße in Wahlitz)“ (Code: ND_0022JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (an der Fernverkehrsstraße in Wahlitz)“ (Code: ND_0022JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eichenallee Reitplatz“ (Code: ND_0024JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (auf dem Dorfplatz)“ (Code: ND_0025JL_)

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling“ (Code: ND_0027JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 14. März 1942 i. V. m.

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 25. Mai 1955 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling“ (Code: ND_0027JL_)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Platanenallee“ (Code: ND_0028JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Roßkastanien-Linden-Platanen-Allee“ (Code: ND_0029JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Linden-Eichen-Akazien-Allee“ (Code: ND_0030JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Breitkronenlinde „Schöne Linde““ (Code: ND_0031JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Kiefer“ (Code: ND_0033JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Dorfeiche (Eiche auf dem Dorfplatz Lühe)“ (Code: ND_0035JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Dorfeiche“ (Code: ND_0036JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Dorflinde“ (Code: ND_0037JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Lürerkiefer – alte Riesenkiefer“ (Code: ND_0038JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Friedensteineichen von 1870 (2 Stieleichen)“ (Code: ND_0039JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling (großer Findling am Gerichtsberg)“ (Code: ND_0040JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Quellbuche (Rotbuche)“ (Code: ND_0044JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Dorfteichlinde“ (Code: ND_0045JL_)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 14. März 1942

Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (Stieleiche am Graben)“ (Code: ND_0046JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 14. März 1942

Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 4. März 1942 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (Stieleiche an der Straße)“ (Code: ND_0047JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 14. März 1942

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Breitkroneneiche Kl.-Lübars“ (Code: ND_0050JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 10. Juli 1939 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Breitkroneneiche (Stieleiche am Teichrand)“ (Code: ND_0052JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 2. September 1939

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche (Stieleiche an der Kleinbahn)“ (Code: ND_0053JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling an der Lichtleitung“ (Code: ND_0054JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 21. Juli 1941 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Erratische Blöcke am Stern (2 Steine)“ (Code: ND_0055JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Oktober 1941

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Jerichow I vom 23. April 1937 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Linde (Kirchhof Tryppenhna)“ (Code: ND_0056JL_)
Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 1. Mai 1937

Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 zur Festsetzung des Naturdenkmals „3 Eichen“ (Code: ND_0057JL_)

Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche“ (Code: ND_0058JL_)

Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche“ (Code: ND_0060JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 13. September 1989 Vorlagen-Nr.: 0288 zur Festsetzung des Naturdenkmals „2 Rotbuchen“ (Code: ND_0064JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 129-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling (erratischer Block)“ (Code: ND_0066JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 129-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Alte Eiche (Stieleiche)“ (Code: ND_0070JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 129-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Alte Eiche (Stieleiche sog. Sophieneiche)“ (Code: ND_0071JL_)

Beschluss des Rat des Kreises Genthin vom 16.04.1975 Nr. 129-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Zwei alte Eichen (sog. Schwesterneichen)“ (Code: ND_0072JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Amerikanische Sumpfyzypresse“ (Code: ND_0074JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Blutbuche“ (Code: ND_0075JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Ginkgobaum“ (Code: ND_0076JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Pyramideneiche“ (Code: ND_0078JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Sumpfyzypresse“ (Code: ND_0079JL_)

Beschluss des Rates des Kreises Genthin vom 16. April 1975 Nr. 130-27/75 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Blutbuche“ (Code: ND_0080JL_)

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung einer „Feld-Eiche“ zum Naturdenkmal vom 11. April 1995 zur Festsetzung des Naturdenkmals „Eiche bei Madel“ (Code: ND_0081JL_)
 Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 17. Mai 1995, Nr. 5

§ 2

Hinweis zur Einsichtnahme

Die in § 1 genannten Verordnungen/Beschlüsse können beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 244 eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 20. Dezember 2010

In Vertretung

gez. Braun

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

313

Landtagswahl am 20. März 2011 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 14 Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in den zur Zeit gültigen Fassungen fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. März 2011 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung am **Montag, dem 31. Januar 2011, 18 Uhr.**

1. Kreiswahlvorschläge

- 1.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind, am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
 - bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,
(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- 1.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.3.2010 (MBI. LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
- 1.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.
Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:
- 1.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- 1.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- 1.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson.
Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).
Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.
- 1.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:
- 1.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- 1.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
- 1.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 zu § 30 Abs. 4 Nr. 4 der LWO),

- 1.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO). Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

2. Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

- 2.1. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis **Montag, den 31. Januar 2011, 18 Uhr**, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).
- 2.2. Solche Erklärungen sind bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht unter dem Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.
- 2.3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
- 2.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,
- 2.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,
- 2.4 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**31. Januar 2011, 18 Uhr**) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärungen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist, oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei.
Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Burg, den 15. Dezember 2010

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

314

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
- c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 51,00 € erhoben.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 184,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 307,00 €

§ 7 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) einstelliges Wahlgrab 409,00 €
- b) zweistelliges Wahlgrab 818,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 409,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urnenreihengrab | 205,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 307,00 € |

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Derben und Güsen wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 € erhoben. Auf dem Friedhof des OT Parey beträgt die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage 400,00 €.
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab auf dem Friedhof im OT Parey wird eine Gebühr vom 1.600 € erhoben.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

§ 11

Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

§ 12

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 13

Sonstige Leistungen

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Elbe-Parey, 02. Dezember 2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

315

Stadt Möckern

Hauptsatzung der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **14.10.2010** folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Bomsdorf, Brandenstein, Brietzke, Büden, Dalchau, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Glienicke, Göbel, Grabow, Grünthal, Hobeck, Hohenziatz, Isterbies, Kähnert, Kalitz, Kampf, Klein Lübars, Klepps, Krüssau, Küsel, Landhaus, Loburg, Lübars, Lütznitz, Lüttgenziatz, Magdeburgerforth, Möckern, Pabsdorf, Räckendorf, Reesdorf, Riesdorf, Rietzel, Rosian, Rottenau, Schopsdorf, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Tryppehna, Wahl, Wallwitz, Wendgräben, Wörmnitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziegelsdorf und Ziepel.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Dörnitz“, „Drewitz“, „Friedensau“, „Grabow“, „Hobeck“, „Hohenziatz“, „Krüssau“, „Küsel“, „Loburg“, „Lübars“, „Magdeburgerforth“, „Möckern“, „Reesdorf“, „Rietzel“, „Rosian“, „Schopsdorf“, „Schweinitz“, „Stegelitz“, „Stresow“, „Theeßen“, „Tryppehna“, „Wallwitz“, „Wörmnitz“, „Wüstenjerichow“, „Zeddenick“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortschaftsbezeichnungen im Sinne des § 13 weiter.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach; 2: eine silberne Burg mit gezinnte schwarzgefugte Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter. Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (2) Die Ortschaften führen folgende Wappen und Flaggen:
 1. Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Gold, in Rot ein schwarzer Pflug, in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter. Die Flagge ist Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen.
 2. Die Ortschaft Dörnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad. Die Flagge ist gelb-rot-gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 3. Die Ortschaft Drewitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefugten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern. Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 4. Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten Gloriole das silberne Christus-Monogramm, begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega. Die Flagge ist Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
 5. Die Ortschaft Grabow führt ein Wappen mit der Blasonierung:

- In Silber ein blauer Schräglinksbalken, an dem oben ein blauer Wolf hervorwächst, unten begleitet von einem blauen zehnbältrigen Buchenzweig mit zwei Fruchtständen.
Die Flagge ist blau/weiß gestreift (1:1) Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen.
6. Die Ortschaft Hobeck führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von grün und gold, belegt mit einer aus dem Schildfuß wachsenden Linde, deren Stamm beidseitig von einer geschrägten Ähre begleitet ist, in verwechselten Tinkturen.
Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
7. Die Ortschaft Hohenzitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Blau und Silber, rechts eine goldene Garbe, links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.
Die Flagge ist Weiß/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
8. Die Ortschaft Krüssau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau ein nach links schwimmender silberner Schwan mit rotem Schnabel; im Schildfuß drei schwebende schwarze Wellenlinien untereinander.
Die Flagge ist blau/weiß/blau (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen.
9. Die Ortschaft Küsel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Grün und Silber, vorn ein silberner Pfahl und hinten allesamt grün nebeneinander zwei abgewendet quergelegte Eicheln zwischen oben drei fächerartig gestellten und unten drei gestürzt fächerartig gestellten Eichenblättern.
Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
10. Die Ortschaft Loburg führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot eine silberne Burg mit gezinnter schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz.
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
11. Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln, begleitet oben von einem, unten von drei steigenden grünen Lindenblättern, keilförmig nach links gestellt.
Die Flagge ist Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
12. Die Ortschaft Magdeburgerforth führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Gold und Grün mit eingepropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
13. Die Ortschaft Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufften Spitzdächern und offenem Tore, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufften Spitzdach.
Die Flagge ist Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
14. Die Ortschaft Reesdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
15. Die Ortschaft Rietzel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.
Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
16. Die Ortschaft Rosian führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von rot und silber, vorn oder rechts eine silberne Kornähre und hinten oder links auf gruenem Berg ein dreifach gezinnter roter Turm.
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
17. Die Ortschaft Schopsdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber eine rote durchgehende gezinnte Mauer, belegt mit einem silbernen Schild mit schwarzem Bischofsstab; aus der Mauer wachsend eine grüne Eiche mit zwei schwarzen Eicheln.

Die Flagge ist zweistreifig, in den Farben grün und weiß, mit dem aufgelegten Wappen.

18. Die Ortschaft Schweinitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Vorn rot über silber geteilt belegt mit einem schwarzen Keilerkopf rot bewehrt.
Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
19. Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein blauer Welschrägbalken, oben ein natürlicher Stieglitz, auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend, unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.
Die Flagge ist Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
20. Die Ortschaft Stresow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Rot und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Zinnturm mit pfahlweise zwei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten pfahlweise drei rote Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
21. Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem aufgelegten Wappen.
22. Die Ortschaft Tryppenhna führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot drei 2:1 goldene steigende Lindenblätter.
Die Ortschaft führt eine gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
23. Die Ortschaft Wallwitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglinksgeteilt von Blau und Gold, oben ein gestürztes goldenes Schwert, unten ein blauer Dreschflegel.
Die Flagge ist Gelb/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
24. Die Ortschaft Wörmnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert, 1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel, 2 und 3 grün.
Die Flagge ist Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
25. Die Ortschaft Wüstenjerichow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Von Silber und Blau schräglinks geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eicheln in grüner Kapsel, unten eine schräglinks steigende silberne Forelle.
Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
26. Die Ortschaft Zeddenick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein schwarz-silberner stehender Kiebitz.
Die Flagge ist Schwarz/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
27. Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und ausgeschlagener Zunge.
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
28. Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglinksgeteilt von Grün und Silber, darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter in verwechselten Farben.
Die Flagge ist Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.

- (3) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern“.

II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht auf einen beschließenden Ausschuss, einen Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden oder gemäß § 63 GO LSA zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister nach Maßgabe der §§ 5 und 7 ihre Zustimmung gegeben haben, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten.
- Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang von über 20.000,00 € bis 200.000,00 €,
 2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 10.000,00 € bis 200.000,00 €,
 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,00 € nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
 5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 100.000,00 € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen,
 7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungen,
 - b) Einwohneranträge,
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
 - e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Stadtentwicklung
 - Wohnungsförderung
 - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umweltschutz
 - Denkmalschutz.

(5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. den Jahreskulturplan,
2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine
 - Jugend
 - Sport
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek
 - Soziales
 - Gesundheit
 - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten.

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000,00 €,
 2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000,00 €,
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zu den Teilhaushalten in voller Höhe,
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €,

5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft bis 5.000,00 €, in Belangen der Ortschaften 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen. Verträge mit dem Bürgermeister sind komplett ausgeschlossen.
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
9. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten und Entgeltbeschäftigten der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 74 i. V. m. § 84 a der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratsitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.
- (4) Die Abs. 1 – 3 gelten für Ausschüsse und Ortschaftsräte sinngemäß.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**V. Abschnitt
ORTSCHAFTSVERFASSUNG
§ 13
Ortschaftsverfassung**

- (1) Für folgende räumlich getrennte Ortsteile wird gemäß § 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt. Sie werden wie folgt zu Ortschaften zusammengefasst:
1. die Ortschaft Büden, bestehend aus dem Ortsteil Büden,
 2. die Ortschaft Dörnitz, bestehend aus dem Ortsteil Dörnitz,
 3. die Ortschaft Drewitz, bestehend aus dem Ortsteil Drewitz,
 4. die Ortschaft Friedensau, bestehend aus dem Ortsteil Friedensau,
 5. die Ortschaft Grabow, bestehend aus den Ortsteilen Grabow, Grünthal, Kähnert und Ziegelsdorf,
 6. die Ortschaft Hobeck, bestehend aus den Ortsteilen Göbel, Hobeck und Klepps,
 7. die Ortschaft Hohenzitz, bestehend aus den Ortsteilen Hohenzitz und Lüttgenzitz,
 8. die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau,
 9. die Ortschaft Küsel, bestehend aus dem Ortsteil Küsel,
 10. die Ortschaft Loburg, bestehend aus den Ortsteilen Bomsdorf, Loburg, Rottenau und Wahl,
 11. die Ortschaft Lübars, bestehend aus den Ortsteilen Glienicke, Klein Lübars, Lübars und Riesdorf,
 12. die Ortschaft Magdeburgerforth, bestehend aus dem Ortsteil Magdeburgerforth,
 13. die Ortschaft Möckern, bestehend aus den Ortsteilen Lütznitz, Möckern und Pabsdorf,
 14. die Ortschaft Reesdorf, bestehend aus dem Ortsteil Reesdorf,
 15. die Ortschaft Rietzel, bestehend aus dem Ortsteil Rietzel,
 16. die Ortschaft Rosian, bestehend aus den Ortsteilen Isterbies und Rosian,
 17. die Ortschaft Schoppsdorf, bestehend aus dem Ortsteil Schoppsdorf,
 18. die Ortschaft Schweinitz, bestehend aus dem Ortsteil Schweinitz,
 19. die Ortschaft Stegelitz, bestehend aus dem Ortsteil Stegelitz,
 20. die Ortschaft Stresow, bestehend aus dem Ortsteil Stresow,
 21. die Ortschaft Theeßen, bestehend aus den Ortsteilen Räckendorf und Theeßen,
 22. die Ortschaft Tryppenhna, bestehend aus dem Ortsteil Tryppenhna,
 23. die Ortschaft Wallwitz, bestehend aus dem Ortsteil Wallwitz,
 24. die Ortschaft Wörmnitz, bestehend aus dem Ortsteil Wörmnitz,
 25. die Ortschaft Wüstenjerichow, bestehend aus dem Ortsteil Wüstenjerichow,
 26. die Ortschaft Zeddenick, bestehend aus dem Ortsteil Zeddenick,
 27. die Ortschaft Zeppernick, bestehend aus den Ortsteilen Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben und Zeppernick,
 28. die Ortschaft Ziepel, bestehend aus den Ortsteilen Kampf, Landhaus und Ziepel.
- (2) Die Ortschaftsräte Loburg und Möckern bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Die übrigen Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffend, Angelegenheiten, soweit im Haushalt entsprechende Mittel veranschlagt sind:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft – bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen,

5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft liegen.
Die Übergabe und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen unterliegt dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 8. Dorferneuerung,
 9. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Ortschaft Büden | – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8 |
| 2. Ortschaft Dörnitz | – Dorfplatz 1 |
| 3. Ortschaft Drewitz | – Lindenstraße 16, Höhe Fleischerei Grützmacher |
| 4. Ortschaft Friedensau | – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19 |
| 5. Ortschaft Grabow | – Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirchplatz 7 |
| 6. Ortschaft Hobeck | – Karl-Marx-Straße 14 |
| 7. Ortschaft Hohenzlatz | – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7 |
| 8. Ortschaft Krüssau | – Dorfstr. 8a |
| 9. Ortschaft Küsel | – Dorfstraße 43 |
| 10. Ortschaft Loburg | – Markt 1 (Südseite des Rathauses)
– Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)
– Dammstraße 71 (Grünanlage) |
| 11. Ortschaft Lübars | – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11 |
| 12. Ortschaft Magdeburgerforth | – Schaukasten, Friedensstr. 3 |
| 13. Ortschaft Möckern | – Am Markt 10 (Rathaus Möckern)
– Grätzer Hof, gegenüber Grätzer Hof 30
– Insel 2, Lühe
– Parkplatz bei „Edeka“ |
| 14. Ortschaft Reesdorf | – Schaukasten, Dorfstr. 17 |
| 15. Ortschaft Rietzel | – Schaukasten am Gemeindezentrum, Dorfstraße 33 |
| 16. Ortschaft Rosian | – Dorfstraße 1a |
| 17. Ortschaft Schopsof | – Dorfstraße 1, Alte Schule |
| 18. Ortschaft Schweinitz | – Forststraße 28 b |
| 19. Ortschaft Stegelitz | – am kleinen Dorfplatz, Bürger Straße 18 |
| 20. Ortschaft Stresow | – Gemeindezentrum/Bahnhofstraße 7 |
| 21. Ortschaft Theeßen | – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4 |
| 22. Ortschaft Tryppelna | – Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1 |

- | | |
|------------------------------|---|
| 23. Ortschaft Wallwitz | – Dorfgemeinschaftshaus, August-Bebel-Straße 37 |
| 24. Ortschaft Wörmlitz | – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1 |
| 25. Ortschaft Wüstenjerichow | – Dorfstraße 14 (Gemeindehaus) |
| 26. Ortschaft Zeddenick | – Dorfstraße 38 |
| 27. Ortschaft Zeppernick | – Loburger Straße 3 |
| 28. Ortschaft Ziepel | – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30. |

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt. § 14 Abs. 1 Satz 2 ist ergänzend anzuwenden.

VII. Abschnitt ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt folgende Satzung außer Kraft:
- Hauptsatzung der Stadt Möckern vom 12.01.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009.

Möckern, 14.10.2010

(Siegel)

gez. Von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage
Siegelabdruck



Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 03.12.2010 Stadt Möckern

hier: Antrag zur Genehmigung der Hauptsatzung

Genehmigung

Ich genehmige die hier am 04.11.2010 vorgelegte und vom Stadtrat der Stadt Möckern am 14.10.2010 beschlossene Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung wird von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Worte „i. V. m. § 84 a“ in § 8 der Hauptsatzung werden von der Genehmigung ausgenommen.

3. Die Worte „deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht“ in § 8 der Hauptsatzung werden von der Genehmigung ausgenommen.
4. Die Worte „für Ausschüsse“ in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung werden von der Genehmigung ausgenommen.

Begründung:

Der Stadtrat Möckern hat am 14.10.2010 unter der Beschluss Nr.: 07/2010 die vorliegende Fassung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist mit Antrag vom 02.11.2010, hier eingegangen am 04.11.2010, zur Genehmigung vorgelegt worden.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

Die in der hier vorgelegten Hauptsatzung getroffenen Regelungen sind mit Ausnahme der unter den Ziffern 1 bis 4 erteilten Verfügungen nicht zu beanstanden.

1. Unter § 3 Abs. 3 der hier vorgelegten Hauptsatzung wurde geregelt, dass der Vorsitzende des Stadtrates und seine Stellvertreter mit einfacher Mehrheit abgewählt werden können. Diese Regelung verstößt gegen § 36 Abs. 2 GO LSA. Hiernach ist abschließend geregelt, dass die Abwahl des Vorsitzenden (analog anwendbar auf die Stellvertreter) der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates bedarf.
2. Die Benennung des § 84a GO LSA hinsichtlich der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in § 8 war von der Genehmigung auszunehmen, da er in Bezug auf die Stadt Möckern falsch ist. Diese Regelung betrifft eine Verwaltungsgemeinschaft; Möckern ist jedoch eine Gemeinde.
3. Die Worte „deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht“ des § 8 der Hauptsatzung waren von der Genehmigung auszunehmen, da einer Gleichstellungsbeauftragten mit deren Bestellung kein Amt übertragen wird. Insofern ist die Tätigkeit einer Gleichstellungsbeauftragten an keine Amtszeit gebunden, welche nach deren Ablauf automatisch endet. Nach den Vorschriften des § 74 Abs. 1 GO LSA ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Ihre Tätigkeit kann nur durch deren Abbestellung beendet werden.
4. Die Worte „für Ausschüsse“ in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung waren von der Genehmigung auszunehmen, da die geltenden Vorschriften eine derartige Regelung nicht zulassen.

Der § 87 GO LSA wurde mit Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 geändert, indem der Abs. 4 eingefügt wurde. Dieser regelt die Anwendung der Vorschriften über die Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf die Ausschusssitzungen besteht kein Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

316

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von
Auslagen und Verdienstaufschlag
für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige vom 9. März 2010

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

(4) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow wird für jeden Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € gewährt.

Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:

- Einsätze auf Anforderung der Rettungsleitstelle (Alarmierung)
- Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen Feuerwehrsport)

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird auf 150,00 € pro anspruchsberechtigter Person und Kalenderjahr begrenzt und wird jährlich am 15. Dezember rückwirkend für das Kalenderjahr gezahlt.

Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaufschlag oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort nach § 33 Absatz 2 GO LSA sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 11.12.2001, MBl, LSA 2002 S 230) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Stadt Jerichow, den 17.12.2010

Harald Bothe
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

317

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von
Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und
den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010

Wortlaut der 1. Änderungssatzung:

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 16.11.2010 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister

beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser
und die Ortschaftsfeuerwehren**

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindeführer	180,-- €
b) stellv. Gemeindeführer	80,-- €
c) Ortsführer	100,-- €
d) stellv. Ortsführer	40,-- €
e) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €
f) Zugführer	30,-- €
g) Gerätewart der Ortschaft	20,-- €

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend §9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 5.00 EUR.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50.00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. 01. 2011 in Kraft.

Möser, den 14. Dezember 2010

Bernd Köppen
Bürgermeister

318

Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 8 Schmutzwassergebühr

Der Abs. 1 des § 8 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum gelangte Menge Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,09 € je Kubikmeter.

Der Abs. 5 des § 8 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt ergänzt:

d) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer vom Grundstückseigentümer betriebenen, geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz den 16.12.2010

Gericke
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

319

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

**Sanierungsmaßnahme „Möckern Stadtkern“ Erweiterung des Sanierungsgebietes
2. Änderung der Satzung**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.10.2004, in der derzeit geltenden Fassung, beschloss der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 14.10.2010 die 2. Änderung der Satzung vom 30.11.2000 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Möckern-Stadtkern“.

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Möckern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 30.11.2000 wird hiermit bekanntgegeben.

Die 2. Änderung der Satzung liegt in der Zeit vom **10.01.2011 bis 25.01.2011** für jedermann zugänglich in der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern, im Bürgerservice, Zi. 003, während der Öffnungszeiten

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

für die Dauer von 14 Tage zur Einsicht bereit.

Möckern, 09.12.2010

gez. Von Holly
Bürgermeister

320

Gemeinde Biederitz
Bürgermeister

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 20.03.2011

Gemäß § 5 Abs. 1 Landeswahlordnung Land Sachsen-Anhalt (LWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in der Einheitsgemeinde Biederitz mit den Ortsteilen

Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinde als Beisitzer sowie Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 8 Abs. 1 bis 3 LWO LSA weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht inne haben. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 49 Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA).

Biederitz, den 16.12.2010

gez.: Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

321

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Widmung eines Weges als Fuß- und Radweg, Ortschaft Schermen, gem. § 6 StrG LSA

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 14.12.2010 die öffentliche Widmung eines Weges als Fuß- und Radweg beschlossen.

Die Einteilung des Weges erfolgt als „Sonstige öffentliche Straße“ (gem. § 3 Abs.1 Nr. 4 StrG LSA) mit der Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg (gem. § 3 Abs. 2 StrG LSA) .

Der neue Weg wird aus dem Flurstück 10384 – Flur 1 gebildet. (Siehe Übersichtsplan)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 über die Widmung und Benennung der Straßenfläche „Im Rehwinkel“,
 Ortschaft Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Möser vom 16.11.2010 wird die Straßenfläche im Baugebiet „Am Kanal“ dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die neue Straße erhält den Namen „Im Rehwinkel“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

323

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 65/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

2. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Hohenwarthe
3. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

324

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 66/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Körbelitz
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5,

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

325

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 67/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Lostau
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5,

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

326

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 68/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Möser
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5,

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

327

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 69/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Pietzpuhl
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5,

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

328

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 70/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2009 der Ortschaft Schermen
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/9, Zi.5,

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

329

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2011 in der Gemeinde Möser für nachfolgend aufgeführte Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen

Die vorgenannte Gemeinde macht auf Grund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2011 wird mit den in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2011 in einem Betrag am 01. Juli 2011 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser, zu erheben ist, angefochten werden.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

330

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt
am 20.03.2011**

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA), i.V.m. § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA), in der zuzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde Möser mit den Ortsteilen

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte als Beisitzer sowie Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 8 Abs. 3 Wahlordnung LSA sowie auf § 48 Abs. 2 und § 49 des Wahlgesetzes LSA weise ich zusätzlich hin.

Möser, den 20. Dezember 2010

gez. Jantz

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

331

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und
Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 28.09.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 28.09.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2010 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 23.02.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), 02.10.2007 (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), 25.05.2010 (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), 28.09.2010 (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010) und 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) bis (6) unverändert
- (7) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261, DIN EN 12566, DIN EN 1610, DIN EN 752 Teil 1-7 und DIN EN 12056 Teil 1-5 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die Dichtheit der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Hindernisse entleert werden kann. Der Nutzinhalt von abflusslosen Sammelgruben soll nach dem zu erwartenden Abwasseranfall so bemessen werden, dass die Entleerung im Monatsrhythmus erfolgt. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

3. § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) bis (3) unverändert
- (4) Die Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann. Störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Abdeckungen sind zu entfernen.
- (5) unverändert
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser oder allen anfallenden Klär-

schlamm - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 6 gilt - der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Klärschlamm in der Kleinkläranlage einer weiteren Behandlung zugeführt wird (z.B. Rotteverfahren, Kompostierung).

**4. § 9
Anzeige- und Mitteilungspflichten, Mängelbeseitigung**

- (1) bis (6) unverändert
- (7) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Verband das Vorhandensein bzw. die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) Änderung der Nummerierung des Absatzes [vorher (7) doppelt] → Inhalt unverändert.
- (9) Änderung der Nummerierung des Absatzes [vorher (8)] → Inhalt unverändert.

**5. § 11
Erhebung von Gebühren**

- (1) unverändert.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt:

für Sammelgruben:	30,00 Euro / Grundstück pro Jahr
für Kleinkläranlagen:	25,00 Euro / Grundstück pro Jahr

**6. § 14
Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) unverändert
- (2) Die Gebührenpflichtigen leisten die Zahlungen einmal jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig ab Datum der Entstehung der Gebührenpflicht erhoben. Bei Wegfall der Gebührenpflicht gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- (3) und (4) entfallen.

**7. § 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. entgegen § 4 Abs. (6) nicht alles anfallende Abwasser sowie den Klärschlamm – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 6 gilt – der öffentlichen dezentralen Anlage zuführt
 - 4. bis 13. unverändert
 - 14. entgegen § 1 Abs. (7) eine undichte abflusslose Sammelgrube betreibt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt.
 - 15. entgegen § 9 Abs. (1) den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.
- (2) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.12.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

332

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 23.02.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2010 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 09.03.1994, 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 22.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom

30.12.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**2. § 9
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) unverändert
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind im voraus monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres (Erhebungszeitraum) fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband im Gebührenbescheid für den zurückliegenden Erhebungszeitraum nach der im zurückliegenden Erhebungszeitraum entsorgten Abwassermenge festgesetzt
Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann der Verband die Höhe der Abschlagszahlungen den geänderten Verbrauchsbedingungen anpassen und in einem gesonderten Bescheid festsetzen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.12.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

333

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)
-Wassergebührensatzung-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.

383) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 23.02.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2010 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Volksstimme vom 18.10.1994), 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 25.11.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 19.06.2001 (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 14.12.2004 (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), 22.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

2. § 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) unverändert
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind im voraus monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres (Erhebungszeitraum) fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband im Gebührenbescheid für den zurückliegenden Erhebungszeitraum nach der im zurückliegenden Erhebungszeitraum bezogenen Wassermenge festgesetzt.

Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann der Verband die Höhe der Abschlagszahlungen den geänderten Verbrauchsbedingungen anpassen und in einem gesonderten Bescheid festsetzen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) und (4)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.12.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

334

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 28.09.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am 08.12.2010 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 08.03.2005 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und 17.03.2009 (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), 28.09.2010 (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010) und 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) unverändert

(2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, Drewitz, Reesdorf und Wüstenjerichow.
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

(3) bis (5) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.12.2010

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

335

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	58.782.890,64 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	57.116.679,70 €
	- Umlaufvermögen	1.644.409,41 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	21.801,53 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	35.715.836,88 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.557.677,53 €
	- empfangene Zuschüsse	8.950.440,18 €
	- Rückstellungen	1.570.621,08 €
	- Verbindlichkeiten	9.988.314,97 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	104.165,24 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.371.621,64 €
1.2.2	Aufwendungen	7.267.456,40 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 104.165,24 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Potsdam, 01.Oktober 2010

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

Baumann
Wirtschaftsprüfer

Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 24.11.2010 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. Oktober 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 03.01.2011 bis 10.01.2011 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 15.12.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

336

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 01.12.2010

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20659-2007 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Hobeck; Flur 11; Flurstück 260/5

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 17.01.2011 bis 16.02.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

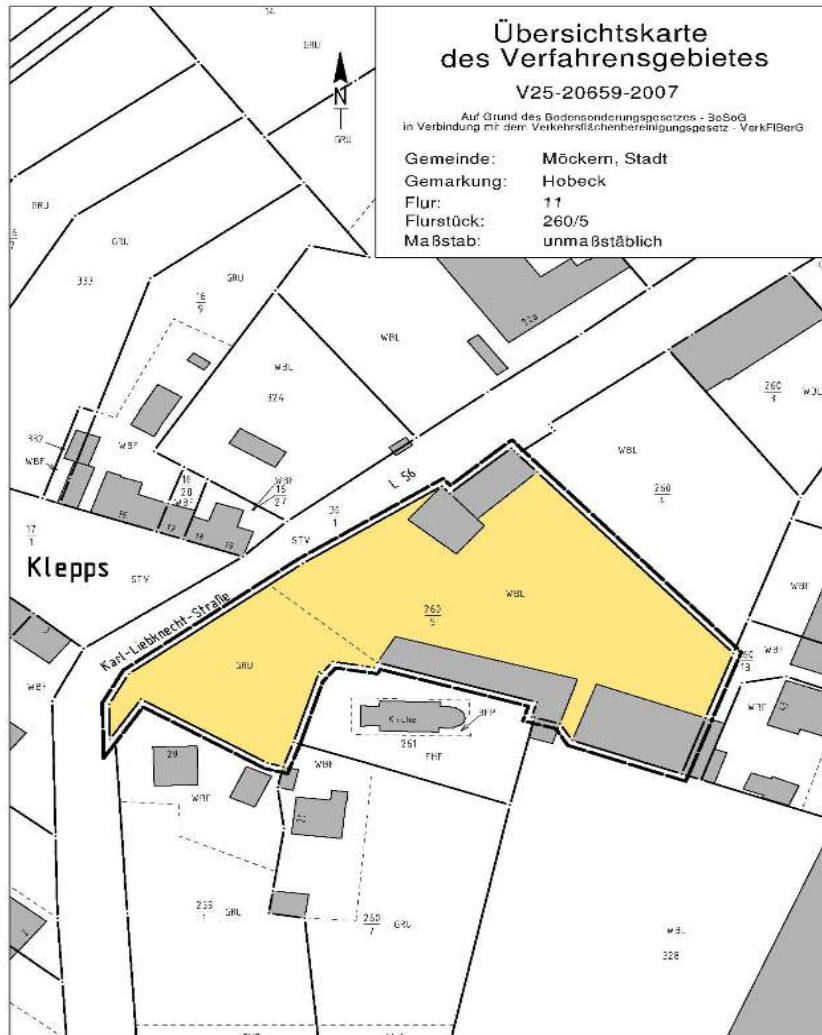
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



337

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 06.12.2010

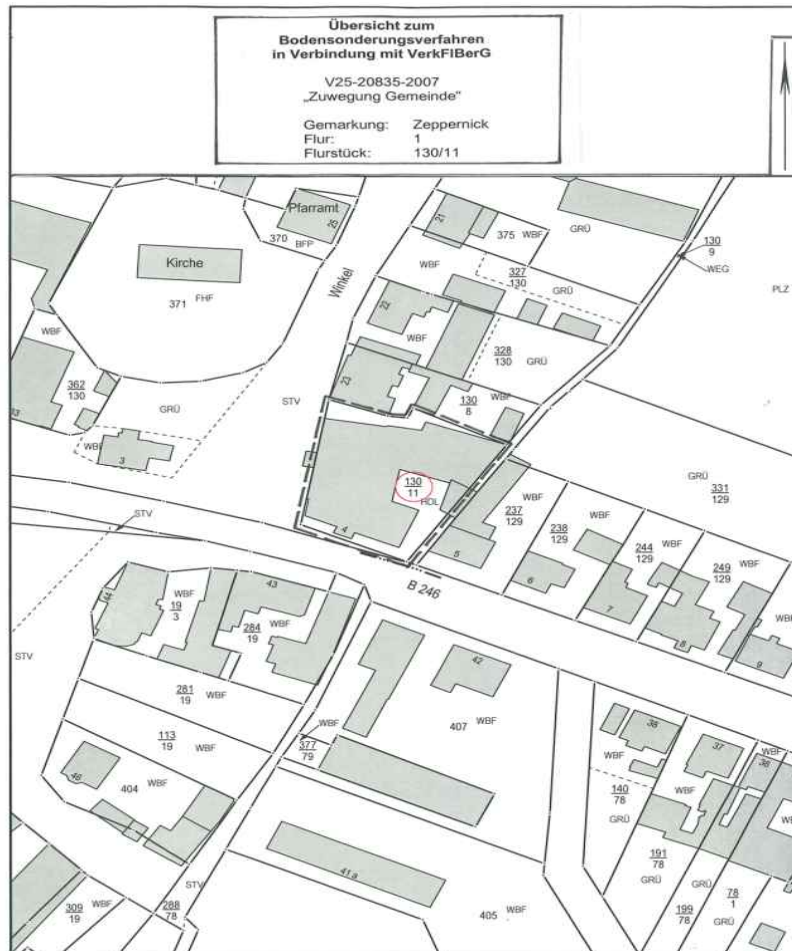
**Bekanntmachung
zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren**

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617), im Bereich „Zuwegung Gemeinde“ in Zeppernick (Aktenzeichen V25-20835-2007) wurde eingestellt.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



338

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2009
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2009 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 01. Dezember 2010 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 0621/2010

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2009 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme	
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	14.267.408,71 €
auf	
- das Anlagevermögen	13.942.908,38 €
- das Umlaufvermögen	324.083,29 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	417,04 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	14.267.408,71 €
auf	
- das Eigenkapital	769.757,67 €
- Sonderposten	4.854.708,34 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.901.510,95 €
- die Rückstellungen	74.361,57 €
- die Verbindlichkeiten	6.667.070,18 €
1.2. Jahresgewinn	145.011,00 €
1.2.1. Erträge	1.581.877,95 €
1.2.2. Aufwendungen	1.436.866,95 €.

(2) Beschluss-Nr.: 0622/2010

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2009 in Höhe von 145.011,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 0623/2010

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht des

**Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern,
Gommern**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir darauf hin, dass sich die Höhe der jährlichen Darlehenstilgungsleistungen erheblich auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebes auswirkt. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann der Eigenbetrieb seinen zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zur Gesamtfiananzierung nur durch Zuschüsse des Aufgabenträgers oder durch Darlehensaufnahmen nachkommen.“

Halle, 27. August 2010

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kanne Noack
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Am 13. Oktober 2010 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-09 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 26. Mai 2009 i. V. m. § 131 GO LSA in der vom 30. Mai 2009 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an. Unter Beachtung der leichten Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachfolgender **uneingeschränkter** Feststellungsvermerk erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. August 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Voth

Der Jahresabschluss 2009, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **10.01.2011 bis 19.01.2011** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 06.12.2010

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.